

# Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr. 43/2022

Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 14.04.2022

## **1. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) – Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen – im Kreis Dithmarschen (Aufhebung der Schutzzone Holstenniendorf)**

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) der VO (EU) 2020/687<sup>1</sup> wird die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 25.03.2022, Nummer 33/2022, wie folgt geändert:

1. Die mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 25.03.2022, Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2022, aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Holstenniendorf festgelegte Schutzzone wird hiermit aufgehoben. Das Gebiet der ehemaligen Schutzzone geht in die aufgeführte Überwachungszone über.
2. Es gelten dort die gleichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wie für die Überwachungszone (siehe Nr. 4.1 bis 4.12. in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 25.03.2022, Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2022).
3. Für die unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>2</sup> angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG<sup>3</sup> kraft Gesetzes gilt. Einem gegen die Anordnungen erhobenem Widerspruch bleibt damit die aufschiebende Wirkung versagt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.04.2022 in Kraft.

Die geänderte Gebietskulisse ist auch der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen und kann im Internet (<https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Amtliche-Bekanntmachungen/>) eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### **Begründung:**

In einer Geflügelhaltung mit 3248 Gänsen in der Gemeinde Holstenniendorf, Kreis Steinburg, ist am 24.03.2022 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die VO (EU) 2016/429<sup>4</sup> und die Delegierte VO (EU) 2020/687 enthalten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so richtet die zuständige Behörde gemäß Artikel 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. Anhang V der Delegierten VO (EU) 2020/687 eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern ein. Zudem richtet die zuständige Behörde gem. Artikel 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Anhang V der Delegierten VO (EU) 2020/687 um den Ausbruchsort eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometer ein.

Die durchgeführte Risikobewertung ließ in Kenntnis der Virusnachweise und der allgemeinen Risikobewertung durch das FLI kein anderes Ergebnis als die Einrichtung der zuvor benannten Restriktionszone zu.

Die Errichtung der Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone) erfolgte unter Berücksichtigung des Seuchenprofils, der geografischen Lage der Sperrzone, der ökologischen und hydrologischen Faktoren in der Sperrzone, der Witterungsverhältnisse, des Vorkommens, der Verteilung und der Art der Vektoren in der Sperrzone, der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1 VO (EU) 2016/429 und sonstiger Studien sowie epidemiologischer Daten, der Ergebnisse von Labortests, der angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstiger relevanter epidemiologischer Faktoren.

Nach Errichtung der Schutzzone wurden sämtlich darin vorhandene Geflügelhaltungen amtlich untersucht. Bei keiner der Untersuchungen ergab sich ein weiterer Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung von Geflügel an Geflügelpest. Mittlerweile sind für die Schutzzone die Voraussetzungen des Artikel 55 Absatz 1 i. V. m. Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687 gegeben. Die Schutzzone ist dementsprechend aufzuheben. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone geht damit in die Überwachungszone über.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Gebietsfestlegungen und jeweiligen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegungen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, damit auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

#### **Hinweise:**

- Die Allgemeinverfügung und die geänderte Gebietskulisse kann im Internet (<https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Amtliche-Bekanntmachungen/>) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.  
In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten hinsichtlich des Dienstbetriebes der Kreisverwaltung aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen. Besucher\*innen haben im Kreishaus sowie in den Außenstellen mit Betreten der Gebäude auf allen Verkehrsflächen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei Einnahme eines Sitzplatzes und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.  
Zum Schutz unser Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen bitten wir Sie, vor dem Besuch der Dienstgebäude des Kreises Dithmarschen einen Covid-19 Schnelltest durchzuführen.
- Die Regelungen der Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügel- und Taubenhalter im Kreis Dithmarschen vom 29.10.2021, Amtliche Bekanntmachung Nr. 118/2021, bleiben unberührt.
- Weiter verweise ich auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Landwirtschaft/Gefluegelpest/Gefluegelpest/gefluegelpest.html>
- Verstöße gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 TierGesG als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach [poststelle@dithmarschen.de-mail.de](mailto:poststelle@dithmarschen.de-mail.de). Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

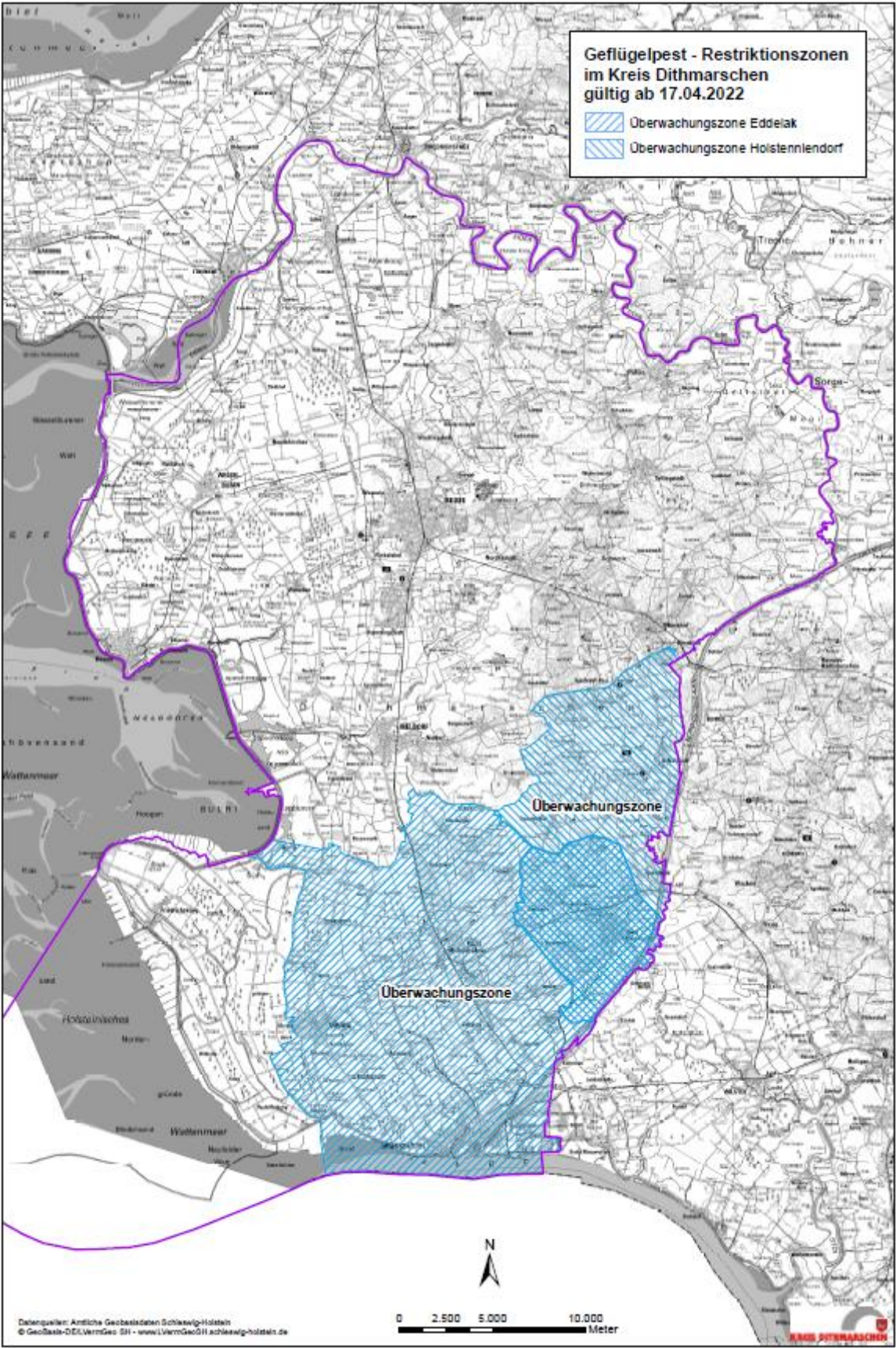
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Heide, den 14.04.2022

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Dr. Wulf Ladehoff  
Stellv. Fachdienstleitung

Anlage



---

<sup>1</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

<sup>2</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung

<sup>3</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung

<sup>4</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung